Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 21

Artikel: Die Bedeutung von "unsortiert", "unsortiert B-frei (oder X-frei)", "unsortiert sägefallend" im Holzhandel

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580843

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schöne Früchte ernten. Ungangbar sind die einzuschlagenden Wege zum Erfolge nicht, andere Industrien sind auf dem Wege des Selbstschutzes schon vorausgegangen, und das ist ein Glück für unsere schweizerische Volkswirschaft in den heutigen Kriegszeiten. Wenn überall nach den im Bauhandwerke geltenden Prinzipien gearbeitet worden wäre, so würde es heute schlecht um uns stehen.

Die Bedeutung von: „unsortiert"; „unsortiert B-frei (oder X-frei)"; „unsortiert sägefallend" im Holzhandel.

Für Holzgroßhandlungen vereinfacht sich das Geschäft des Einkaufs von Brettern durch Abschlüsse zur Lieferung der ganzen Produktion des Sägewerksunternehmers für längere Zeit, die gewöhnlich auf ein halbes oder ganzes Jahr bemessen ist. Es entstehen dadurch weniger Spesen. Das Quantum wird auf ein „Ungefähr" einer Anzahl Wagenladungen abgegrenzt. In der Regel handelt es sich bei neuen Abschlüssen um die Fortsetzung der bisherigen Geschäftsverbindung zu bisherigen oder neu geregelten Preisen, oder auch um Wiederanknüpfung früherer geschäftlicher Beziehungen, die unterbrochen worden waren, weil man sich damals über die Preise nicht einigen konnte. Beide Parteien sind gewöhnlich schon viele Jahre miteinander bekannt und haben ein Interesse daran, sich gegenseitig bei der Abwicklung der Geschäfte zufrieden zu stellen, soweit dies eben im Holzgeschäft möglich ist. Was nun den Ausfall der Schnittware nach Qualität betrifft, so hängt derselbe viel von der Beschaffenheit des dazu verwendeten Rundholzes ab. Der Sägewerksbesitzer kann bei den öffentlichen, namentlich bei den schriftlichen Verkäufen, nicht das kaufen, was er möchte, er muß vielmehr das in Kauf nehmen, was ihm der Zufall überläßt. Unvermeidlich ist, daß die verschiedenen Schläge (Lose) in der Qualität ganz verschieden sein können. Es ist deshalb auch ganz erklärlich, daß die Bretter in ihrer Beschaffenheit manchmal erheblich voneinander abweichen. Die Abschlüsse auf Lieferung haben deshalb für den Käufer den weiteren Vorzug, daß er die Qualität nach dem großen Durchschnitt erhält. Für den Verkäufer besteht der Vorteil darin, daß Beanstandungen seiner Lieferungen nur seltener erfolgen, weil sein Abnehmer durch langjährige Auskäufe in der Gegend mit den Verhältnissen vertraut geworden ist, und aus Erfahrung weiß, daß geringere Qualitäten, d. h. solche, die nur einen kleinen Prozentsatz besserer Sortimente aufweisen, im Laufe der Zeit wieder durch besseren Ausfall die Lieferungen wieder ausgeglichen werden. Bei solchen Abschlüssen wird in der Regel „unsortiert" bedungen, oder wenn nichts besonders vereinbart ist, was bei Wiederholung derartiger Geschäfte häufig vorkommt, wird nach Handelsbrauch und Gewohnheit die Lieferung in unsortierter Ware, franko Verladestation des Verkäufers verstanden. Schöne Erdblöcke zu Schreinerwaren aufzuschneiden, oder bessere Sortimente auszuscheiden, um sie nach anderer Seite zu verkaufen, ist selbstverständlich während der Vertragsdauer nicht gestattet. Unter „unsortiert" ist demnach zu verstehen, daß der Gesamtanfall in „rein und halbrein", „gute" und „Ausschuß" zur Ablieferung kommen müsse, wie sich ein solches aus den Rundholzvorräten ergibt. Streng genommen müßte der Lieferant die vorkommenden X-Bretter (Brennborde) zurückbehalten, bessere X-Bretter werden aber gewöhnlich unbeanstandet mitgenommen. Derartige Abschlüsse werden in der Regel von den Sammellagern, oder von solchen auswärtigen Firmen gemacht, die in regelmäßigem Verkehr mit ihren Verkäufern bleiben wollen. Differenzen von Bedeutung, die eine spätere Geschäftsverbindung in Frage stellen, gibt es bei reeller Lieferungsweise der Produzenten selten. Die Vermeidung solcher liegt im Interesse beider Teile.

Schwieriger gestaltet sich die Abwicklung der laufenden Geschäfte, wenn der auswärtige Käufer nur vorübergehend in Geschäftsverbindung mit dem Produzenten tritt. Der Bruchteil der Produktion entspricht dann selten dem großen Durchschnitt hinsichtlich der Qualität. Je nachdem die Ware aus einem Holzschlage stammt, wird sie besser oder geringer ausfallen. Den besseren Ausfall wird sich der Käufer gerne gefallen lassen, während ein geringerer Ausfall zu Beanstandungen führt. Der Käufer ist leicht geneigt, höhere Anforderungen an die Qualität zu stellen, als sie der Verkäufer bieten kann, ohne sich zu schädigen. Er ist, ähnlich wie die Hausfrau, selten mit dem Metzger zufrieden, der seinerseits vergeblich zur Geltung zu bringen sucht, daß er das Schlachtvieh samt Knochen kaufen und bezahlen mußte. Im Holzhandel haben die Bretter im Durchschnitt immer zu viel Äste, weil es eben keine Stämme ohne Äste gibt. Dadurch, daß aber die Äste an den Stämmen ungleich verteilt sind, gibt es, wenn auch eine kleinere Anzahl Bretter, die wenig Äste oder auch gar keine Äste haben. Würde man es, wie z. B. bei Kohlen, Erzen und anderen ähnlichen Naturprodukten, mit einer ziemlich gleichartigen Beschaffenheit zu tun haben, würde es keinem Architekten einfallen, schwer erfüllbare Bedingungen, wie z. B. „möglichst astfrei" vorzuschreiben. Der Verkehr im Holzhandel würde sich viel leichter abwickeln und Differenzen und Streitigkeiten wären seltener. So lassen sich aber genaue Grenzen für die vertragsmäßige Beschaffenheit gar nicht ziehen. Es wird selten eine Sendung Bretter geben, wobei nicht wenigstens ein kleinerer Teil vom Käufer beanstandet werden kann. Der Handel mit Brettern ist und bleibt eine reine Vertrauenssache, wobei namentlich der Lieferant immer auf einige Nachsicht vom Empfänger angewiesen ist. Stehen sich die beiden Parteien noch fremd gegenüber, wird vom Sägewerksbesitzer nicht selten „sägefallend" oder „Bretter wie sie in der Säge fallen" oder „unsortiert sägefallend" bedungen. Der Verkäufer will dadurch zum Ausdruck bringen, daß der Käufer die Ware so zu nehmen habe, wie sie sich auf der Säge ergibt. Zweifellos ist eine derartige Bedingung eine Schutzmaßregel für den Verkäufer, aber doch nur bis zu einem gewissen Grade. Würde der Verkäufer die besseren Brettersortimente zurückbehalten oder nur solche Blöcke für den Verschnitt zu einem gegebenen Auftrag auswählen, die vermutlich bessere Brettersortimente gar nicht ergeben, so würde er gegen „Treu und Glauben" handeln, denn er darf durch die Wahl der Blöcke die Qualität der Bretter zum Nachteil des Käufers nicht beeinflussen. Er muß demnach auch eine angemessene Zahl Erdblöcke mit zum Verschnitt nehmen. Auch müssen die Bretter kantig, wie sonst üblich, geliefert werden. Grobastige Bretter, wenn sie ganz sind, gehen mit. Angefaulte oder stark rissige Bretter braucht der Käufer nicht zu nehmen. Es sind dies Mängel, die sich auf innere Fehler der Stämme beziehen und erst nach dem Verschnitt zum Vorschein kommen. Kurz zusammengefaßt ist unter „sägefallend" eine unsortierte Ware zu verstehen, in welcher alle Sortimente vertreten sind, und wobei die vorkommenden besseren X-Bretter in bescheidener Zahl mitzunehmen sind. Im großen Durchschnitt muß die Ware blank sein.

Auswärtige Holzhandlungen stellen häufig die Bedingung: „unsortiert, X-frei (oder brennbordfrei)". Man versteht darunter, daß auch hier alle Blöcke vom Stamm zum Verschnitt für den gegebenen Auftrag kommen. Erd-

blöcke oder sonst schöne Blöcke dürfen nicht für andere Zwecke zurückbehalten werden. Die Ware muß gut gepflegt, muß also im großen Durchschnitt blank sein. Stark grobastige Bretter, auch wenn sie kantig und ganz sind, zählen zu X-Brettern. Im übrigen muß das geringste Brett immer noch dem Begriff „Ausschuß" entsprechen. Die Ware soll demnach sägefallend zusammengefaßt sein aus den Sortimenten „rein und halbrein", „gute" und „Ausschuß". Gipfelblöcke werden zweckmäßig zu Kistenbrettern aufgeschnitten und als solche getrennt verkauft. Der Ausdruck „unsortiert X-frei" wird hauptsächlich deswegen gewählt, um Mißverständnissen zu begegnen, wenn bisher ortsüblich unter „unsortiert" die besseren X-Bretter mitgeliefert wurden.

Das Blauwerden des Holzes.

Von der Blaufäule werden hauptsächlich nur die Nadelhölzer befallen, sie tritt nur am Splintholze, nie im Kern auf. An Laubhölzern findet sie sich nur bei der Aspe und Buche ganz vereinzelt. Nach den gemachten Untersuchungen kommt Blaufäule sowohl am stehenden wie am liegenden Holze vor, bei der Fichte fast nur am ungeschlagenen. An stehenden Kiefern ist sie nicht nur an trockenen und abgestorbenen, nach dem Tode noch länger im Walde verbliebenen, sondern auch an noch lebenden, aber kränkelnden und im Absterben begriffenen Stämmen beobachtet worden. Erfahrungsgemäß tritt das Verblauen der absterbenden Stämme nur im Sommer, nie im Winter auf; die eingeschlagenen, im Winter abgestorbenen Stämme verblauen bald nach dem Einschlagen beim Lagern im Walde. An Blitzstämmen, an angebrannten Kiefern mit noch grüner Krone, an Nonnenfraßstämmen, an den wurzelfaulen, absterbenden Kiefern auf alten Ackerböden, auf Ortstein, auf nassen, schlecht durchlüfteten Böden trete das Blauwerden an stehenden Stämmen am meisten ein. Am meisten verblaut das in der Saftzeit eingeschlagene, aufgearbeitet und ungeschält im Walde lagernde Holz. Das Verblauen der eingeschlagenen Kiefernstämme beginnt stets an den stark berindeten untern Stammpartien, während die dünnrindigeren, wasserreichen Zopfenden sich länger weiß erhalten. Bei den geschälten Stämmen zeigen sich die ersten Anfänge der Blaufäule stets auf den freigelegten Splintholzstreifen, während das Holz unter dem Bast noch weiß ist. Während die Verblauung des Splintes bei dem geschälten Holze zunächst nur oberflächlich ist, dringt bei dem schon stärker ausgetrockneten und rissig gewordenen Holze in Blaufäule leicht von den Rissen aus in die inneren, trockenen Splintholzringe ein und schreitet dann der Austrocknung folgend von innen nach außen vor. Überall wo Borkenkäfer die Rinde befallen haben, beginnt auch die Blaufäule und folgt den Bohrgängen in das Innere des Holzes. Innen aber, ob am stehenden oder am liegenden Holze, vermag die Blaufäule nur an halbtrockenem Holze aufzutreten, in frischem und gesundem lebendem Holze findet man verblauten Splint ebenso wenig, wie am schnell ausgetrockneten Holze. Am meisten tritt die Blaufäule in Revieren auf, wo nur wenig durchforstet und daher das kränkelnde Material nicht rechtzeitig entfernt worden ist. Im Handel ist blaufaules, nicht wurmstichiges Holz nur als Bretterware der ersten Sorte ausgeschlossen, nicht aber als Kantholz und für Bretter geringerer Qualität.

Die Ursache der Blaufäule ist ein Pilz. Blaues Holz hat geringere Wasseraufnahmefähigkeit, etwas größere Druckfestigkeit und größeres Raumgewicht, aber etwas geringere Spaltfestigkeit als weißes Holz. Diese Unterschiede sind aber so gering, daß man in dem Blauwerden eine Schädigung der Festigkeitseigenschaften des Holzes nicht erblicken kann. Nach diesen für das blaue Splintholz feststehenden günstigen Ergebnissen bezüglich seiner technischen Eigenschaften lassen sich die vielerorts gehandhabten Verwendungsbeschränkungen nicht mehr rechtfertigen. Es ist vielmehr daran festzuhalten, daß das nach dem Schnitt blau oder grau gewordene Holz als gesund zu betrachten ist und nur als Schönheitsfehler gelten kann, der allerdings zu erstklassiger Bretterware und zur Verwendung als besseres Schreiner-, insbesondere als Möbelschreinerholz, ungeeignet macht. Bezüglich des auf dem Stamme oder durch längeres Lagern im Walde blau gewordenen Holzes wird der Wert davon abhängen, ob der Splint etwa vom Käferfraß verletzt ist und wie lange das Holz im Walde gelagert hat.

Als Gegenmittel gegen das Verblauen der Kiefern auf dem Stamme kommen in Frage: rechtzeitig beginnende, kräftige Durchforstungen und stärkere Totalitätshiebe, die nicht nur das bereits tote, sondern auch das erfahrungsgemäß in nächster Zeit absterbende Material entfernen. Bezüglich der Vorbeugungsmaßregeln, gegen das Verblauen des eingeschlagenen Holzes muß zwischen dem im Winter eingeschlagenen Holze und dem in der Saftzeit gefällten Windbruchholze unterschieden werden: Alles im Winter eingeschlagene Kiefernholz ist zeitig, aber nicht vor Beginn des Frostes, aufzuarbeiten, zu verkaufen, baldigst abzufahren und auf die Säge zu bringen. Die frischen Schnittwaren sind auf den Lagerplätzen in hohen, dem Winde ausgesetzten Stapeln aufzusetzen. Zu den Zwischenlagern sind nur trockene und schmale Leisten zu verwenden. Ist das Ausschneiden vor der Blauzeit nicht möglich, so sind die Stämme mit Rinde unter Wasser aufzubewahren, um das Austrocknen zu verhindern und die in den Holzzellen aufgespeicherten Rohstoffe auszulaugen.

Ist Wasser nicht zur Verfügung, dann Aufstapeln der ungeschälten Stämme in hohen Stapeln in trockener, luftiger Lage. Kann das Holz nicht sofort abgefahren werden, muß es vielmehr noch einige Zeit im Walde liegen bleiben, dann ist es möglichst vor dem 1. Mai zu schälen, aber so, daß der Bast erhalten bleibt; längere Zeit im Walde lagerndes Winterfällungsholz ist auf Unterlagen im Schatten der Altholzbestände oder des Unterholzes aufzuschichten.

In der Kahlzeit eingeschlagenes Holz, Windbrüche und Windwürfe sind vor der Aufarbeitung zunächst eine Zeitlang mit der Krone liegen zu lassen, nach der Aufarbeitung aber, wenn sie nicht bald abgefahren werden können, in der Rinde an schattigen Orten auf Unterlagen aufzustapeln.

Die Hirnflächen sind eventuell mit antiseptischen Mitteln zu bestreichen, um das Austrocknen zu verhindern.

Holz, bei dem es auf das Verblauen nicht so sehr ankommt, wie Gruben-, Bau-, Zellulose-, Brennholz 2c., ist der besseren Austrocknung halber zu schälen.

Aufgearbeitetes Fichtenholz, das nicht sogleich abgefahren werden kann, ist am besten nicht zu schälen und an schattigen, luftigen Orten auf Unterlagen aufzustapeln.

In vielen Waldrevieren gilt als diesbezügliche Generalregel: Schälen des Winterholzes bis zum 1. Mai.

Verschiedenes.

Irrenanstalt Schwyz. (Korr.) Der kantonale Fonds zur Erbauung einer schwyzerischen Irrenanstalt betrug bis Ende 1914 die Summe von 253,364 Fr. Der Baufonds vermehrte sich pro 1914 um 19,603 Fr.